



GÖD Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesleitung Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4

Tel. : 01/53454/430 DW

E-Mail: friedrich.rinnhofer@weinbauschule.at

Wien, 5. Mai 2008

BL 27/3117/08

An das

Bundesministerium für

Unterricht, Kunst und Kultur

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder der Gutachterkommission gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird; Einleitung des Begutachtungs- und Konsultationsverfahren BMUKK-13.321/0001-III/1/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesvertretung der Landwirtschaftslehrer/innen übermittelt zum vorliegenden Gesetzesentwurf die nachfolgende Stellungnahme:

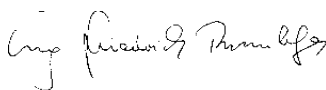
Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Änderung des Prüfungstaxengesetzes - PTG nehmen wir jedoch zu Anlass, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule auf die bestehenden Ungereimtheiten des Gesetzes hinzuweisen. Dieses Bundesgesetz auch – ohne Einschränkung – für alle Landeslehrer (§ 1) – und damit auch für die Landwirtschaftslehrer; gemäß der Vollziehungsklausel (§ 7) sind die Länder bzw. bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen der BMLFUW zuständig; weiters sind in Anlage I Z. III. die „berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen“ angeführt.

Aufgrund dieser **eindeutigen Formulierungen** (die vom Gesetzgeber sicher nicht ohne Bedacht gewählt worden sind) ist das BMLFUW (BMLFUW-LE.5.7.2/0024-PR/2/2006 vom 6.12.2006) grundsätzlich der Ansicht, dass dieses Bundesgesetz auch auf die Landwirtschaftslehrer anwendbar ist; da allerdings in der **Anlage I** dieses Bundesgesetzes immer auf das SchUG bzw. das SchUG-B verwiesen wird (die für die landwirtschaftlichen Fachschulen nicht gelten) und es sich hierbei um taxative - und keinesfalls um demonstrative - Aufzählungen handelt, ist dieses Bundesgesetz in der derzeit geltenden Form auf die Landwirtschaftslehrer doch nicht anwendbar.

Konkret anwendbar wäre dieses Bundesgesetz nach Ansicht des BMLFUW nur dann, wenn neben dem SchUG bzw. dem SchUG-B jeweils auch die gesetzliche Grundlage für das landwirtschaftliche Fachschulwesen angeführt wäre.

Da an den landwirtschaftlichen Fachschulen in ganz Österreich ebenfalls die in Anlage I Z. III. angeführten Prüfungen – insbesondere Abschlussprüfungen – durchgeführt werden (selbstverständlich keine Reife- und Diplomprüfungen) und die Entschädigung dieser Prüfungen derzeit ungelöst ist, fordern wir, dieses Bundesgesetz auch für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen durch konkrete Anführung in Anlage I Z. III. anwendbar zu machen (was ja – wie oben dargestellt – offenkundig auch grundsätzlicher Wille des Gesetzgebers war).

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente:



Vorsitzender Ing. Friedrich Rinnhofer